

Global *Market Place* Association
(Verein zur Förderung des globalen Marktes)

Statuten

Inhaltsübersicht

Präambel	5
I. Allgemeine Bestimmungen	6
1 Name und Sitz des Vereins	6
1.1 Name des Vereins	6
1.2 Sitz des Vereins	6
2 Vereinszweck und Tätigkeitsbereich	6
3 Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks	7
3.1 Tätigkeiten des Vereins	7
3.2 Errichtung von Zweigvereinen und Zweigstellen	7
3.3 Beitritt zu anderen Vereinen, Dachvereinen und Dachverbänden	8
II. Mitgliedschaft im Verein	9
4 Arten der Mitgliedschaft	9
4.1 Arten an Mitgliedern	9
4.2 Ordentliche Mitglieder	9
4.3 Außerordentliche Mitglieder	9
4.4 Ehrenmitglieder	9
5 Erwerb der Mitgliedschaft	9
5.1 Kreis der möglichen Mitglieder	9
5.2 Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder	9
5.3 Ernennung von Ehrenmitgliedern	10
6 Beendigung der Mitgliedschaft	10
6.1 Erlöschen der Mitgliedschaft	10
6.2 Austritt aus dem Verein	10
6.3 Ausschluss eines Mitgliedes	10
6.4 Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft	10
7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	10
7.1 Rechte der Mitglieder	10
7.2 Pflichten der Mitglieder	11

III.	Organe des Vereins	12
8	Organe des Vereins	12
9	Die Generalversammlung	12
9.1	Ordentliche Generalversammlung	12
9.2	Außerordentliche Generalversammlung	12
9.3	Ladung zur Generalversammlung	12
9.4	Ergänzungen der Tagesordnung	12
9.5	Vorsitz in der Generalversammlung	13
9.6	Teilnahme- und Stimmrecht	13
9.7	Beschlussfassung	13
10	Aufgabenkreis der Generalversammlung	13
11	Der Vorstand	14
11.1	Anzahl der Mitglieder	14
11.2	Wahl der Mitglieder	14
11.3	Funktionsperiode der Mitglieder	14
11.4	Einberufung von Vorstandssitzungen	14
11.5	Vorsitz in Vorstandssitzungen	15
11.6	Beschlussfassung im Vorstand	15
11.7	Ende der Funktionsperiode der Mitglieder	15
11.8	Hilfskräfte des Vorstands.....	15
12	Aufgabenkreis des Vorstandes	15
13	Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder	16
13.1	Allgemeine Vertretungsbefugnis	16
13.2	Vertretungsbefugnis des Vorsitzenden bei Gefahr im Verzug	16
14	Die Rechnungsprüfer	16
14.1	Wahl der Rechnungsprüfer	16
14.2	Aufgaben der Rechnungsprüfer	17
15	Die Schlichtungseinrichtung	17
15.1	Aufgabe der Schlichtungseinrichtung	17
15.2	Zusammensetzung der Schlichtungseinrichtung	17
15.3	Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung	17
15.4	Beschlussfassung in der Schlichtungseinrichtung	18

IV.	Finanzgebarung des Vereins	19
16	Rechnungsjahr	19
17	Aufbringung der finanziellen Mittel	19
18	Jährlicher Mitgliedsbeitrag	19
18.1	Höhe des Mitgliedsbeitrages	19
18.2	Entrichtung des Mitgliedsbeitrages	19
19	Kontrolle der Finanzgebarung	20
V.	Dauer und Auflösung des Vereins	21
20	Dauer des Vereins	21
21	Auflösung des Vereins	21
21.1	Auflösungsbeschluss	21
21.2	Liquidation	21
21.3	Mitteilung an Vereinsbehörde	21
VI.	Kommunikation	22
22	Kommunikation	22
22.1	Mitteilungen an die Vereinsmitglieder via Internet	22
22.2	Mitteilungen an die Vereinsmitglieder per email	22
22.3	Mitteilungen an den Verein oder seine Organe	22

Präambel

Der Handel mit Wirtschaftsgütern und Dienstleistungen ist seit jeher das stabilste und verlässlichste Instrument zur Verbindung unterschiedlicher Kulturen sowie politischer und wirtschaftlicher Systeme aller Art.

War der Handel anfangs durch die fehlende Mobilität stark eingeschränkt und lokal begrenzt, so werden durch die sich ständig erweiternden technischen Möglichkeiten diese Grenzen immer weiter zurückgedrängt und es entsteht die Möglichkeit eines global erfolgreichen Warenaustausches. Auch protektionistische Maßnahmen vermögen diesen natürlichen Trend allenfalls zu verlangsamen, aber nicht zu stoppen. Dies zeigt sich seit Jahren am Beispiel weltweit agierender Konzerne. Während solche Global Player nun aber in der Lage sind, sich ihre eigene, weltweit ausgerichtete Infrastruktur zu schaffen, fällt es mittelständischen und kleinen Unternehmen im Regelfall viel schwerer, sich aus eigener Kraft global zu positionieren. Dasselbe gilt für nationale Wirtschaftsverbände und nationale Vereine, deren primäre Aufgabe es ist, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten und zu schützen. Durch diese vorgegebenen Aufgaben können sie nicht vollkommen neutral auftreten und haben - naturgemäß und auch völlig zutreffenderweise - teilweise bloß nationale Interessen vor Augen.

Der international ausgerichtete Verein GLOBAL MARKET PLACE ASSOCIATION (VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES GLOBALEN MARKTES) bietet sich hier als verbindendes Glied zwischen den einzelnen Interessengruppen an. Er steht allen offen, die sich unmittelbar oder beratend mit dem weltweiten Handel auseinandersetzen wollen. Im Vordergrund steht die pragmatische Unterstützung vor allem von mittelständischen und kleinen Firmen mit allen erforderlichen Instrumenten und Maßnahmen, die diesen Unternehmen einen wirtschaftlichen Eintritt in den globalen Markt ermöglichen. Der Verein steht selbstverständlich auch großen Unternehmen offen, die sich der Unterstützung des Vereines bedienen wollen. Darüber hinaus übernimmt der Verein eine Brückenfunktion zwischen den unterschiedlichsten global verteilten lokalen Verbänden und Institutionen, die sich dem Handel und dem Warenaustausch verpflichtet fühlen.

Für den Beginn des 21. Jahrhunderts zeichnet sich bereits jetzt in China das weltweit größte Wirtschaftswachstum ab und es ist zu erwarten, dass sich dort eine globale Drehscheibe des Handels entwickelt. Aus diesem Grund fokussiert der Verein mit seinen Aktivitäten schwerpunktmäßig - aber selbstverständlich nicht nur - auf die Volksrepublik China.

I. Allgemeine Bestimmungen

1 Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen

Global Market Place Association
(Verein zur Förderung des globalen Marktes)

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Wien.

2 Vereinszweck und Tätigkeitsbereich

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn berechnet ist, bezweckt die Förderung und die Unterstützung

- a) des globalen Handels der Klein- und Mittelständischen Unternehmen sowie der Konzerne;
- b) des globalen Austausches von Dienstleistungen aller Art;
- c) der internationalen Handelsbeziehungen;
- d) des globalen Austausches zwischen Handels-, Wirtschafts- und Tourismusverbänden;
- e) des länderübergreifenden Kulturaustausches;
- f) des wissenschaftlichen Austausches;
- g) der wirtschaftlichen Zusammenarbeit;
- h) von Ausbildungsvorhaben und sozialen Einrichtungen.

Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist global ausgerichtet. Alle Vereinszwecke werden mit besonderem Blick auf die Volksrepublik China und hiebei mit besonderem Blick auf einen Eintritt interessierter Unternehmen in den chinesischen Markt sowie interessierter chinesischer Unternehmer auf den Weltmarkt wahrgenommen.

Die Verfolgung der Vereinszwecke hat primär unter Berücksichtigung und Wahrung der Interessen aller Vereinsmitglieder zu erfolgen.

3 Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks

3.1 Zur Verwirklichung des in Punkt 2 umschriebenen Vereinszwecks ist der Verein berechtigt, alle Tätigkeiten vorzunehmen, die dem Vereinszweck dienen und nach diesen Statuten sowie auch sonst zulässig sind. Insbesondere sind nachstehende Tätigkeiten des Vereins vorgesehen:

- a) die allgemeine Unterstützung der Vereinsmitglieder hinsichtlich kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Verständigung bei deren unternehmerischer Tätigkeit, insbesondere bei der Erschließung neuer Märkte (unter besonderer Berücksichtigung des chinesischen Marktes);
- b) die Schaffung technisch-organisatorischer Voraussetzungen für die umfassende Information der Vereinsmitglieder über alle die Vereinsziele berührenden Entwicklungen, Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen (Aufbau einer global ausgerichteten Informationsplattform unter besonderer Berücksichtigung des chinesischen Marktes);
- c) die Schaffung eines Zuganges zu einer umfassenden Handels- und Dienstleistungsplattform in China, insbesondere im Großraum Tianjin;
- d) die Abhaltung von Informationsveranstaltungen;
- e) die Organisation von Vorträgen;
- f) die Herausgabe einer Vereinszeitschrift sowie von Informationsschriften zu besonderen Themen;
- g) der Aufbau einer allen Mitgliedern zugänglichen Internetplattform;
- h) die Unterstützung bei sprachlichen Schwierigkeiten im Zuge der Erschließung neuer Märkte bzw des Eintritts in diese;
- i) die Zusammenarbeit mit den gesetzgebenden Körperschaften, den Behörden und den Organisationen der Wirtschaft in allen geographischen Gebieten, insbesondere im Gebiet der Volksrepublik China;
- j) die Vornahme aller sonstigen Handlungen und Tätigkeiten, die einer Förderung der Vereinszwecke dienen oder mit diesen in Zusammenhang stehen.

3.2 Der Verein ist berechtigt, unter Beachtung aller anwendbaren Rechtsvorschriften im In- und Ausland Zweigvereine und Zweigstellen (Sektionen) zu errichten, soweit dies den Vereinszwecken dient.

- 3.3 Der Verein ist berechtigt, unter Beachtung aller anwendbaren Rechtsvorschriften im In- und Ausland anderen Vereinen, Dachvereinen und Dachverbänden beizutreten, soweit dies den Vereinszwecken dient.

II. Mitgliedschaft im Verein

4 Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind die Gründungsmitglieder sowie jene Mitglieder, denen ausdrücklich vom Verein die ordentliche Mitgliedschaft angeboten wurde und die diese mit Zustimmung des Vorstandes des Vereins angenommen haben.
- 4.3 Außerordentliche Mitglieder sind alle anderen als die in den Punkten 4.2 und 4.4 genannten Mitglieder, die die Vereinstätigkeit vor allem durch ihren (jährlichen) Mitgliedsbeitrag fördern und die angebotenen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen berechtigt sind.
- 4.4 Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein zu solchen ausdrücklich ernannt werden.

5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder des Vereins können alle in- und ausländischen natürlichen und juristischen Personen sein. Ziel des Vereines ist es, einen möglichst großen Kreis an Interessierten als außerordentliche Mitglieder gewinnen zu können. Unbeschadet des Punktes 5.2 letzter Satz steht der Verein daher - im Rahmen seines allgemeinen Zweckes - allen Interessierten offen und bestehen keine Beschränkungen für den Erwerb der Mitgliedschaft, insbesondere keine Beschränkungen hinsichtlich der geographischen Herkunft, der Branchenzugehörigkeit oder der Unternehmensgröße.
- 5.2 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann sich in diesem Zusammenhang entsprechender Hilfskräfte (insbesondere eines Vorstandssekretariates) bedienen. Die letzte Entscheidungskompetenz verbleibt jedoch stets beim Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

- 5.3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft zum Verein erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit und/oder Handlungsfähigkeit, sowie durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erklärt werden und ist mit Ende des Kalenderjahres rechtswirksam, wenn die Abmeldung nachweislich bis spätestens 30. September des gleichen Jahres beim Verein erfolgt. Die für das Kalenderjahr, in dem der Austritt erklärt wird, anfallenden Mitgliedsbeiträge sind in voller Höhe zu leisten bzw können nicht anteilig zurückgefordert werden.
- 6.3 Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschließen, wenn dieses trotz Mahnung, welche an die vom Mitglied bekannt gegebene email-Adresse oder schriftlich per Brief an das Mitglied zu senden ist, unter Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist und Androhung des Ausschlusses länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch aus sonstigem wichtigem Grund, etwa wegen grober Verletzung andere Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens, verfügt werden.
- 6.4 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen sowie die angebotenen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Der Verein ist aber nicht verpflichtet, Leistungen in bestimmtem Umfang anzubieten. Die Mitglieder haben bei der Inanspruchnahme der Einrichtungen sowie der angebotenen Leistungen des Vereins, insbesondere im Hinblick auf den Umfang der durch sie verursachten Inanspruchnahme, darauf zu achten, dass eine gleichartige

Nutzung der Einrichtungen sowie der angebotenen Leistungen des Vereins durch andere Mitglieder nicht verhindert oder übermäßig erschwert wird. Das Teilnahme- und Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

- 7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

III. Organe des Vereins

8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung (Punkte 9 und 10);
- b) der Vorstand (Punkte 11 bis 13);
- c) die Rechnungsprüfer (Punkt 14);
- d) die Streitschlichtungseinrichtung (Punkt 15).

9 Die Generalversammlung

9.1 Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Kalenderjahr statt.

9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung statt. Eine außerordentliche Generalversammlung ist auch immer dann vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder oder von den Rechnungsprüfern unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt wird. Eine solche Generalversammlung ist auf einen Termin einzuberufen, der nicht später als zwei Monate nach dem Einlangen des Einberufungsverlangens beim Vorstand liegt.

9.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder per email zu laden. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand sowie in den gesetzlich oder in den Statuten sonst vorgesehenen Fällen durch die Rechnungsprüfer.

9.4 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge, über welche in der Generalversammlung abgestimmt werden soll, sowie sonstige Ergänzungen der Tagesordnung der Generalversammlung mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einreichen.

- 9.5 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 9.6 Bei der Generalversammlung sind lediglich die ordentlichen Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Teilnahmeberechtigt sind weiters die Mitglieder des Vorstandes. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Ausübung des Stimmrechtes durch ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 9.7 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine Stunde später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist.

Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert werden sollen oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins für die Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist;
- b) Entgegennahme und Genehmigung der vom Vorstand erstellten Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vereins samt Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers, jeweils für die Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist;
- c) Wahl, Bestellung, Enthebung und Entlohnung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;

- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11 Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und setzt sich aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zusammen. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein.
- 11.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung, der Vorsitzende und dessen Stellvertreter vom Vorstand selbst, gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
- 11.3 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.
- 11.4 Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich, per Fax oder per email einberufen. Sind sowohl der Vorsitzende des Vorstandes als auch sein Stellvertreter auf eine nicht vorhersehbar lange Zeit verhindert, so darf jedes sonstige Vorstandsmitglied eine Vorstandssitzung einberufen.

- 11.5 Den Vorsitz in Vorstandssitzungen führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 11.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw des neuen Vorstandsmitgliedes in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich oder per email ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand als solchen, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

- 11.8 Der Vorstand ist berechtigt, sich entsprechender Hilfskräfte (insbesondere eines Vorstandssekretariates) zu bedienen, wenngleich die letzte Entscheidungskompetenz stets beim Vorstand verbleibt.

12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Bericht an die Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins;
- b) Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensrechnung des Vereines innerhalb der ersten fünf Monate eines Rechnungsjahres für das vorangegangene Rechnungsjahr und Vorlage an die Rechnungsprüfer sowie Erteilung der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte an die Rechnungsprüfer;
- c) Vorbereitung der Generalversammlung;

- d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere auch Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und des jährlichen Mitgliedsbeitrags;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- g) sämtliche sonstigen Geschäftsführungsangelegenheiten;
- h) Wahrnehmung der Repräsentationspflichten des Vereins.

13 Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder

- 13.1 Ein Vorstandsmitglied vertritt den Verein nach außen stets zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung. Zur passiven Vertretung des Vereins nach außen ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der insbesondere auch eine interne Aufteilung der Tätigkeiten (einschließlich der Pressearbeit) zu erfolgen hat.
- 13.2 Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende des Vorstandes berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Solche Anordnungen bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

14 Die Rechnungsprüfer

- 14.1 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer. Diese werden von der Generalversammlung für die Durchführung aller dem Rechnungsprüfer für ein bestimmtes Rechnungsjahr obliegenden Tätigkeiten gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand die Rechnungsprüfer auszuwählen und zu bestellen. Rechnungsprüfer müssen weder natürliche Personen noch Vereinsmitglieder sein. Sie müssen aber unabhängig und unbefangen sein und dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Mitglieder des Vorstandes sinngemäß.

- 14.2 Den Rechnungsprüfern obliegt insbesondere die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr sowie die Erstellung eines Prüfungsberichts innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung durch den Vorstand sowie die unverzügliche Übermittlung des Prüfungsberichts an den Vorstand sowie die Mitwirkung am Bericht des Vorstands an die Generalversammlung.
- 14.3 Die Rechnungsprüfer haben ihre Tätigkeit in Übereinstimmung mit diesen Statuten sowie allen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den in § 21 Abs 2 bis 5 Vereinsgesetz 2002 enthaltenden Bestimmungen, vorzunehmen.

15 Die Schlichtungseinrichtung

- 15.1 Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind zunächst vor der Schlichtungseinrichtung des Vereins auszutragen. Aufgabe und Ziel der Schlichtungseinrichtung ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs. Zu diesem Zweck sind die Streitteile zu einer oder mehreren Verhandlungen zu laden.
- 15.2 Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei Personen zusammen. Sie wird in einem konkreten Streitfall derart gebildet, dass ein Streitteil gegenüber dem Vorstand die Schlichtungseinrichtung anruft und gleichzeitig ein Mitglied der Schlichtungseinrichtung schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits das andere Mitglied der Schlichtungseinrichtung namhaft. Mehrere Personen einer Streitpartei machen gemeinsam ein Mitglied namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten beiden Mitglieder der Schlichtungseinrichtung binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die zur Schlichtung berufenen Personen haben unbefangen zu sein. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- 15.3 Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung endet durch eine Einigung der Streitteile oder durch eine

schriftliche Empfehlung der Schlichtungseinrichtung. Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind (zB die Frage, ob zu einer Veranstaltung ein bestimmter Ehrengast einzuladen ist), entscheidet die Schlichtungseinrichtung endgültig.

- 15.4 Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Empfehlung bzw Entscheidung bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

IV. Finanzgebarung des Vereins

16 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

17 Aufbringung der finanziellen Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- a) Jährliche Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder (Punkt 18);
- b) Erträge aus Veranstaltung und vereinseigenen Unternehmungen;
- c) Förderungen und Subventionen;
- d) Spenden und Zuwendungen aller Art.

18 Jährlicher Mitgliedsbeitrag

18.1 Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages ist vom Vorstand für jedes Kalenderjahr festzulegen und bis spätestens 30.09. des Vorjahres auf der internet-website des Vereines kundzumachen.

18.2 Der (jährliche) Mitgliedsbeitrag ist im voraus zu entrichten und am 1. Jänner eines jeden Jahres bzw - im Falle eines unterjährigen Eintrittes eines neuen Mitgliedes - mit dem Zeitpunkt des Eintrittes eines neuen Mitgliedes in den Verein fällig. Im Falle eines unterjährigen Eintrittes ist der Mitgliedsbeitrag für das Jahr des Eintritts auf Basis der vollen Mitgliedschaftsmonate dieses Jahres zu aliquotieren. Die Einhebung rückständiger Beträge erfolgt von Vereins wegen, wobei die hierdurch verursachten Kosten vom betreffenden Mitglied zu ersetzen sind. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Leistung der (jährlichen) Mitgliedsbeiträge regelt der Vorstand in einer eigenen Beitragsordnung.

19 Kontrolle der Finanzgebarung

Die Kontrolle der gesamten Finanzgebarung des Vereins obliegt den Rechnungsprüfern bzw - bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 22 Abs 2 Vereinsgesetz 2002 - den Abschlussprüfern.

V. Dauer und Auflösung des Vereins

20 Dauer des Vereins

Unbeschadet der Möglichkeit einer Auflösung des Vereins gemäß Punkt 21 wird der Verein auf unbestimmte Zeit errichtet.

21 Auflösung des Vereins

21.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

21.2 Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das verbleibende Vereinsvermögen ist jedoch jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

21.3 Der letzte Vereinsvorstand hat die Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

VI. Kommunikation

22 Kommunikation

- 22.1 Mitteilungen des Vereines oder einer seiner Organe, die an alle Vereinsmitglieder ergehen, können durch Veröffentlichung auf der internet-website des Vereins kundgemacht werden.
- 22.2 Alle sonstigen Mitteilungen des Vereins oder eines seiner Organe können den Vereinsmitgliedern per email mitgeteilt werden. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, seiner jeweils gültige email-Adresse im entsprechenden Wartungsfenster auf der internet-website des Vereins laufend zu aktualisieren. Sendungen, die der Verein oder eines seiner Organe einem Mitglied an die dem Verein vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene email-Adresse übermittelt hat, gelten jedenfalls als dem Mitglied zugestellt.
- 22.3 Mitteilungen von Vereinsmitgliedern an den Verein oder an eines seiner Organe sind an die auf der internet-website des Vereins kundgemachte email-Adresse zu richten.